

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [abt-18@bmnt.gv.at](mailto:abt-18@bmnt.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/118**

**BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018**

**BG, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)**

**Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Durch dieses Bundesgesetz soll das Übereinkommen von Aarhus und die damit verbundenen EuGH-Judikate umgesetzt werden. Das Gesetzesvorhaben soll hauptsächlich folgende Maßnahmen umfassen:

- Parteistellung der Umweltorganisationen
- Gerichtliche Überprüfbarkeit von Entscheidungen
- Anpassung an EuGH- Judikatur

### **Allgemeines:**

Nach richtungsweisenden EuGH-Judikaten und der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission (Nr. 2014/4111) wird der Gesetzgeber zur Umsetzung des Übereinkommens Aarhus und den daraus folgenden Gesetzesänderungen angehalten. Die Verpflichtung der Veröffentlichung



der wesentlichen Schriftstücke des Verfahrens im Internet auf [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) macht die Verfahren effizienter. Die Zustellfiktion nach der Internetveröffentlichung der Bescheide wurde dem UVP-G entnommen.

### **Zu den geplanten Gesetzesänderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002:**

Die Änderungen und Ergänzungen der geplanten Gesetzesnovelle erfolgen überwiegend mit dem Ziel, der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus.

Die Einführung einer Parteistellung für Umweltorganisationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird begrüßt. Ebenso die Abstimmung der Fristen mit dem UVP-G.

Im Sinne der Aarhus Konvention soll den nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen des Verfahrens zu Behandlungsanlagen eine nachträgliche Beschwerdemöglichkeit nach § 37 Abs 1 AWG und im vereinfachten Verfahren und Anzeigeverfahren eingeräumt werden, was ebenso zu begrüßen ist.

### **Zu den geplanten Gesetzesänderungen des Immissionsschutzgesetz – Luft:**

Die Änderungen und Ergänzungen der geplanten Gesetzesnovelle erfolgen überwiegend mit dem Ziel der Umsetzung der EuGH- und VwGH-Judikatur.

Der nunmehr gewährte Zugang für unmittelbar betroffene natürliche Personen, sowie der anerkannten Umweltorganisationen zu einer gerichtlichen Überprüfung der Luftqualitätspläne ist begrüßenswert und dient dem effet utile des Unionsrechts.

Im Sinne der Aarhus Konvention sollte den nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen des Verfahrens mit den Behörden die volle Parteistellung zuerkannt werden.

Ebenso sollten die sonstigen Beteiligten eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben können.

Bis dato ist es den genannten natürlichen Personen und Umweltorganisationen nur möglich, nach Abschluss des Verfahrens eine gerichtliche Prüfung zu verlangen.

### **Zu den geplanten Gesetzesänderungen des Wasserrechtsgesetz 1959:**

Die Änderungen und Ergänzungen der geplanten Gesetzesnovelle erfolgen überwiegend mit dem Ziel der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus.

Die Einführung einer Parteistellung für die genannten anerkannten Umweltorganisationen im Bewilligungsverfahren für Vorhaben, die das Verschlechterungsverbot betreffen, sowie die Einführung eines nachträglichen Anfechtungsrechts ist im Sinne einer effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens zu begrüßen. Die EuGH Rs Protect (Rz 63) hat eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bereits festgeschrieben.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Wien, am 8. August 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolf  
Präsident

